

Anlage

4

zu TOP

8

Amt für Umwelt- und Naturschutz

12.06.2018

**Abteilung für Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

**Hr. Christoph Weber**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 28.06.2018**

**Hier: Neubau des Horstmannstegs in Hennef**

**Antragsteller: Stadt Hennef**

Erläuterungen:

**Anlass der Planung**

Der Horstmannsteg, der die Stadt Hennef über die Siegaue mit dem Ortsteil Allner verbindet, ist stark sanierungsbedürftig und seit dem 11.04.2018 vollständig gesperrt. Die Abwägung der Erfordernisse zur Sanierung des bestehenden Bauwerks mit der Variante eines Neubaus, fiel aus wirtschaftlichen Gründen zu Gunsten des Neubaus aus. Bereits 2015/16 wurden insgesamt sieben Neubauvarianten betrachtet. Als verträglichste und wirtschaftlichste Variante wurde damals eine Schrägseilbrücke mit einem Pylon in Stahlbauweise herausgearbeitet.

Der im November 2017 ergangene Bescheid zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde seitens des BUND beklagt und im Erörterungstermin beim Verwaltungsgericht Köln seitens der Verwaltung wieder zurückgenommen. Der nun vorliegende Entwurf ist das Ergebnis der Abstimmung zwischen dem Kläger und dem Vorhabenträger.

Das neuerliche Genehmigungsverfahren entspricht dem im Jahr 2017:

Für die wasserrechtliche Genehmigung der Anlagen im und am Gewässer ist die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln zuständig. Das Baurecht für den Brückenbau wird durch die Stadt Hennef erteilt. Ferner ist für das Vorhaben – unter Anwendung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen – eine Ausnahme von zwei geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sowie eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.

## Grundzüge der Planung

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Abschnitte: Den Abbruch der alten Brücke sowie den Neubau der Brücke. Insgesamt ist eine Bauzeit von ca. 12 Monaten von Sommer 2019 bis Sommer 2020 vorgesehen.

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Zufahrt von Allner aus. Hierfür wird die alte Baustraße am Dammfuß des Rainer-C.-Horstmann Weges und die Baustraßenunterführung unter der BAB A560 ertüchtigt. Die Baustraße wird einspurig ausgeführt und beidseitig eingezäunt um Begegnungsverkehr auszuschließen.

Beidseitig des bestehenden Horstmannsteges wird das Baufeld mit einer Größe von ca. 6.000 m<sup>2</sup> eingerichtet. Hierzu wird der Oberboden 30 cm tief abgeschoben und auf Halden zwischengelagert. Das Baufeld wird zur Vermeidung von Bodenverdichtungen durch eine Schottertragschicht oder vergleichbaren Maßnahmen geschützt.

Die Baustelle wird durch eine Begrenzung gesichert um ein „ausufer“ des Baufeldes zu vermeiden.

2015/16 sind insgesamt 6 Abbruchvarianten technisch und landschaftsrechtlich geprüft worden. Die aktuellen Planungen sehen eine Hilfskonstruktion in der Sieg aus zwei Pfahlpaaren vor, auf die die Brücke während des Abbruchs abgelegt werden kann. Die Pfähle mit einem Durchmesser von 40 cm werden links und rechts des Horstmannstegs eingerammt und paarweise mit einem Querträger verbunden.

Um im Gewässer arbeiten zu können wird zum einen direkt neben dem bestehenden Steg flussabwärts eine Rampe am Ufer modelliert, die den Zugang für entsprechende Baugeräte ermöglicht. Oberhalb der Uferböschung wird ein Stellplatz für einen fahrbaren Kran erstellt, der die Brückenteile über der Sieg ausheben kann und im Vorland absetzt.

Diese Vorbereitungsarbeiten zum Abbruch werden in den Monaten Juli und August ausgeführt, um die Wanderzeiten von Neunaugen und Lachs zu meiden.

Das Brückensegment über der Sieg wird getrennt und stückweise mit dem Kran ausgehoben und im Vorlandbereich zerlegt und abgefahren. Hierbei sind jegliche Stoffeinträge in die Sieg durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Anfallendes Schneidwasser wird aufgefangen und gefiltert. Eine direkte Einleitung des gefilterten Schneidwassers in die Sieg wird aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. In Abhängigkeit des Belastungsgrades des Abwassers ist dies über die belebte Bodenzone zu versickern oder der geordneten Kanalisation zuzuführen.

Im Vorlandbereich wird die alte Brücke konventionell mit einem Abbruchbagger zerlegt, geladen und abgefahren. Die Brückenpfeiler werden vollständig rückgebaut bis auf den Pfeiler am linken Siegufer (Stadtseite). Dieser wird nur teilweise bis unter die Geländeoberkante (ca. 50 cm u.GOK) abgebrochen, um die Standsicherheit des Ufers nicht zu gefährden.

Die neue Brücke wird in alter Lage, im Bogen vom linken Siegufer zum Anschluß an den Rainer-C.-Horstmann Weg geführt. Pfeiler und Widerlager werden vor Ort in Stahlbetonbauweise hergestellt. Die Stützweiten zwischen den Pfeilern sind größer als die der alten Brücke. Die Brückenbreite wächst für einen gefahrlosen Begegnungsverkehr von Radfahrer und Fußgängern auf ca. 4 Meter Gesamtbreite (3,5 Meter zwischen den Geländern).

Die Brücke wird, wie bisher auch, mit einer Beleuchtung versehen. Es ist die Installation von acht Masten mit 4 Metern Höhe in einem Abstand von 30 Metern zueinander vorgesehen. Die Leuchtmittel bzw. Lichtfarbe wie auch die Fokussierung der Ausleuchtung ist auf die Minimierung der Beeinträchtigungen der Tierwelt ausgerichtet. Hierzu ist auch vorgesehen, die Leuchten in den Nachtstunden zumindest um 50% zu dimmen.

Das Geländer wird als Stabgeländer gut sichtbarer Dimension ausgeführt, um Vogelschlag zu verhindern. Glas oder filigranes Drahtseilgeflecht ist nicht zulässig.

Das Niederschlagswasser der Brücke soll in einer Rinne in der Mitte des Bauwerks abgeführt und an den Brückenpfeiler jeweils punktuell in die Aue eingeleitet und versickert werden. Eine direkte Einleitung von Abflusswasser der Brücke in die Sieg ist naturschutzfachlich nicht zu vertreten.

Um Einleitungen von Salzen in die Aue und das Gewässer zu vermeiden, ist der Winterdienst auf der Brücke ausschließlich durch Räumen und salzfreiem Granulat zulässig. Ggf. ist bei entsprechenden Witterungslagen die Brücke zu sperren. Alternativ ist eine geordnete Entwässerung in die Kanalisation vorzusehen.

Vor der Wiederherstellung der Auenflächen mit dem gelagerten Oberboden, werden alle Schotterflächen zurückgebaut und der Unterboden tiefengelockert. Die als Baufeld in Anspruch genommenen Grünlandflächen sind entweder im Heudruschverfahren oder mit zertifiziertem autochtonen Saatgut wieder zu begrünen. Als Spenderfläche kommt die östlich des Baufeldes vorhandene Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (LRT 6510) in Frage.

Darüber hinaus ist grundsätzlich vor Ort gewonnenes Pflanzgut (z.B. Steckhölzer) oder autochtones, zertifiziertes Regiosaat- und Pflanzgut zu verwenden.

### **Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG**

Die Sieg ist als FFH-Gebiet gemeldet und durch den Landschaftsplan Nr. 9 unter Naturschutz gestellt. Die Naturschutzgebietsfestsetzung enthält u.a. die in der FFH-Gebietsmeldung genannten Schutzziele. Von besonderer Bedeutung ist der als prioritärer Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (91E0) kartierte Bereich am Ufer der Sieg, der gleichzeitig als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Ebenfalls als geschütztes Biotop „artenreiche Magerwiesen und -weiden“ ist der Damm des Rainer-C.-Horstmannweges ausgewiesen.

Die aktuelle Grünlandkartierung der LANUV weist den Bereich des Grünlandes innerhalb dessen die Baumaßnahme durchgeführt wird als „mesophiles Wirtschaftsgrünland / Fettwiese“ aus. Östlich des Vorhabens, von der Maßnahme nicht berührt, liegt eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (LRT 6510).

### **Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgebietes**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna werden die Arbeiten in der Sieg in die Monate Juli und August gelegt. Dadurch wird die Wanderung der Arten nicht gestört und Beeinträchtigungen z.B. durch Erschütterungen vermieden.

Ferner wird die Baufeldfreimachung nach Vorliegen der Genehmigung in der Zeit zwischen vom 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt.

Von den „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ (Lebensraumtyp 91E0) am Ufer der Sieg sind baubedingt 33 m<sup>2</sup> betroffen. Unter Berücksichtigung des Gesamtvorkommens des Lebensraumtyps 91E0 in der Siegaue und den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des Lebensraumtyps 91E0 zu besorgen ist.

Mit Blick auf das geschützte Biotop „Sumpf- und Auwälder“ ist jedoch ein temporärer Verlust von 33 m<sup>2</sup> festzustellen. Die hierfür erforderliche Ausnahme kann unter Berücksichtigung der Wiederherstellung des Biotoptyps durch Initialpflanzung und Sukzession erteilt werden.

Eine Inanspruchnahme der artenreichen Magerwiesen und -weiden entlang des Rainer-C.-Horstmannweges werden durch die Beschränkung der Fahrbahnbreite und der Abgrenzung der Fahrbahn gegenüber dem Schutzgebiet vermieden. Für den Bau des Brückenkopfes am „Rainer-C.-Horstmann-Weg“ könnten wenige Quadratmeter des geschützten Biotops betroffen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden diese Flächen ggf. wieder hergestellt und die Baustraße zurückgebaut.

Die Stadt Hennef beantragte mit Schreiben vom 17.05.2018 u.a. eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans. Die geplante Brücke liegt vollständig im Naturschutzgebiet 2.1-1 "Siegaue" des Landschaftsplans Nr. 9, in dem verschiedene Verbote nach Ziff 2.1 für den Neubau der Brücke einschlägig sind. Es ist vor allem verboten bauliche Anlagen zu errichten, Fließgewässer und Ufer zu verändern oder Bäume und Sträucher abzuschneiden oder zu gefährden.

Es ist vorgesehen, folgende Regelungen zum Gegenstand der Befreiung zu machen:

1. Für das Vorhaben ist durchgängig eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.
2. Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlichen Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar jeden Jahres zulässig.
3. Das gesamte Baufeld einschließlich der Baustellenzufahrt ist durch geeignete Begrenzungsmaßnahmen abzugrenzen.
4. Die innerhalb des Baufeldes vorkommenden Wiesenknoppflanzen (*Sanguisorba officinalis*), sind vor Baubeginn von ihrem Wuchsplatz zu entnehmen und an geeigneter Stelle in der angrenzenden Aue wieder auszupflanzen.
5. Vor Baubeginn ist der Oberboden des Baufeldes 30 cm tief abzutragen und auf Mieten zu lagern.
6. Das Baufeld und die Baustraße sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen mit einer mindestens 30 cm starken Schottertragschicht auf Flies auszubauen. Nach Abschluss der Brückenbauarbeiten ist die Schottertragschicht und das Flies rückstandslos wieder zu entfernen.

Der Unterboden ist tiefenzulockern und mit dem seitlich gelagerten Oberboden wieder anzudecken. Die wiederhergestellten Flächen sind als artenreiche Glatthaferwiese zu entwickeln. Alternativ ist auch die Verwendung von Baggermatratzen oder vergleichbarem möglich.

7. Die Bauarbeiten direkt am und im Gewässer sind ausschließlich zwischen Mitte Juli und Ende August durchzuführen.
8. Die Brückenfundamente sind vollständig zurückzubauen und mit Erdreich lagengerecht zu verfüllen. Dies gilt nicht für die „Stütze Achse A“ am linken Siegufer.
9. Sedimenteinträge in die Sieg sind zwingend zu vermeiden. Bohr- oder Schneidwässer sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine direkte Einleitung in die Sieg ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Baugrubenwasser.
10. Eine direkte Einleitung der Entwässerung der Brücke in die Sieg ist nicht zulässig. Das Oberflächenwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder der Kanalisation zuzuführen.
11. Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen zu betreiben.
12. Das Brückengeländer muss zur Vermeidung von Vogelschlag in Proportion und Dimensionierung für anfliegende Vögel gut sichtbar sein (keine Verwendung von filigranen Netzen, Glasscheiben o.ä.).
13. Die freigestellte Auwaldfläche ist wieder herzustellen. Hierzu sind vor Ort gewonnene Setzstangen oder autochtones, zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden.
14. Die Beleuchtung des Horstmannstegs darf maximal durch acht Masten mit einer Höhe von max. 4 Metern erfolgen. Es sind LED-Leuchten mit warm-weißer Lichtfarbe ( $\leq 2.200$  Kelvin) zu wählen. Die Lampen sind mit Streulinsen auszustatten, die nur die Fahrbahn der Brücke beleuchten.
15. Die Verwendung von Streusalz für den Winterdienst ist auf dem Horstmannsteg nicht zulässig.
16. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Mahdregime auf den Flächen auf die Förderung von Ameisenbläulingen abzustimmen.

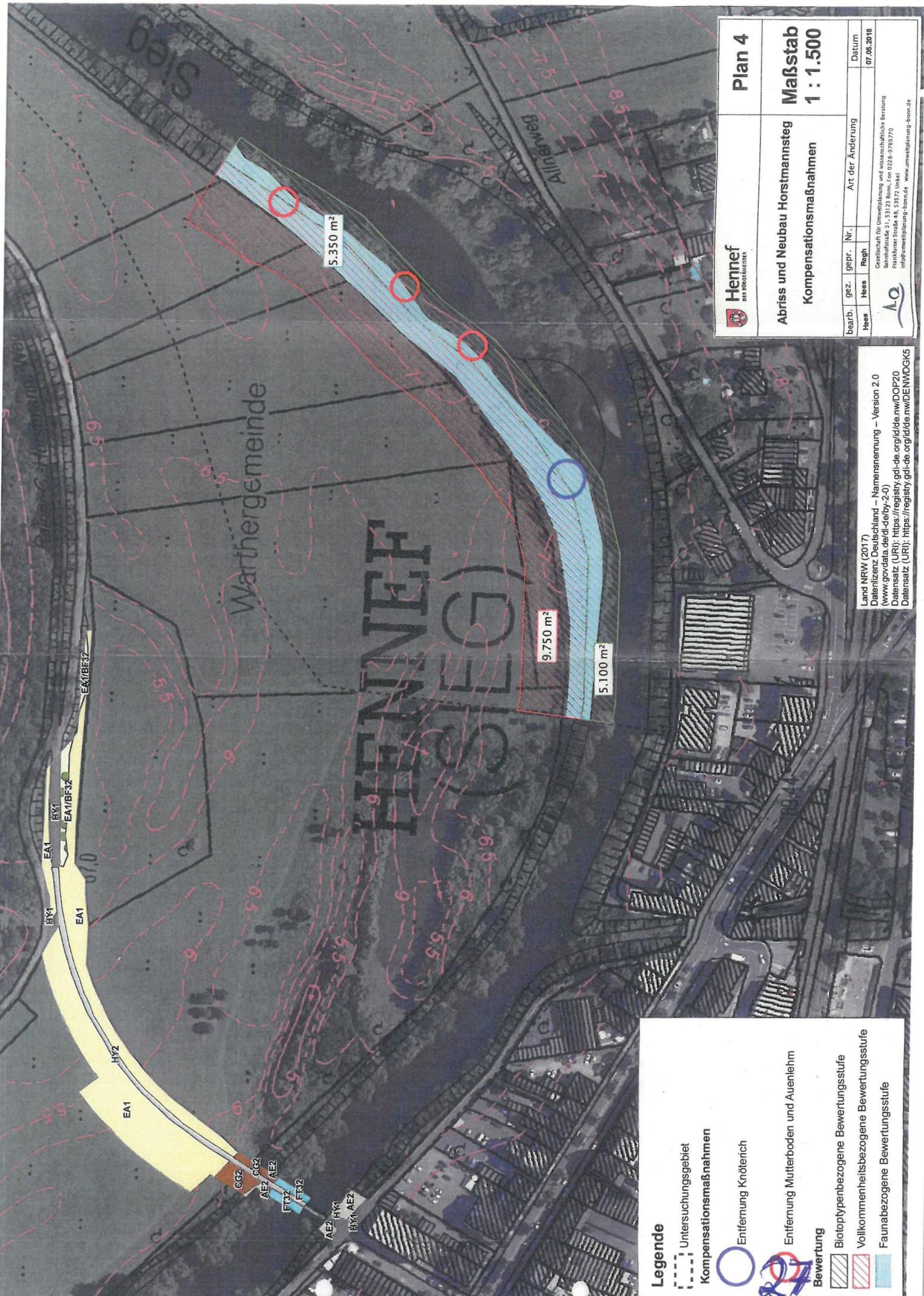
**Der Landschaftsbeirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



**Anlagen: Karte - Kompensationsmaßnahmen  
Abbruchplan  
Draufsicht, Längsschnitt, Ansicht, Regelquerschnitt**







<b>Hennef</b> DES ENERGIELEISTERS		<b>Plan 4</b>	
<b>Abriss und Neubau Horstmannsteg</b>		<b>Maßstab</b> <b>1 : 1.500</b>	
<b>Kompensationsmaßnahmen</b>		<b>Art der Änderung</b>	
bearb. Hennef	gepr. Hennef	Nr.	Datum
Regio	Rechn.		07.05.2018
<small>Gesellschaft für Umweltaftung und wissenschaftliche Beratung          Hennefstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228-9789770          Frankfurt am Main 06 33372 Ulnkel          info@umweltaftung-bonn.de www.umweltaftung-bonn.de</small>			

Land NRW (2017)  
 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)  
 Datensatz (URN): https://registry.gdi-de.org/id/de/nw/DOP20  
 Datensatz (URN): https://registry.gdi-de.org/id/de/nw/DENNDGK5

<b>Legende</b>	Untersuchungsgebiet
<b>Kompensationsmaßnahmen</b>	Entfernung Knätrich
<b>Bewertung</b>	Entfernung Mutterboden und Auenlehm
	Biotoypenbezogene Bewertungsstufe
	Vollkommenheitsbezogene Bewertungsstufe
	Faunabezogene Bewertungsstufe